

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

TEIL A PLANZEICHNUNG

BPLAN 13 DÄNISCHENHAGEN 1:1000 IM ORIGINAL

FÜR DAS GEBIET: GEBIRGEBEIT LEHMKATEN, ZWISCHEN KREISSTRASSE L 254, BUNDESSTRASSE B 503 UND GOLFPLATZ 'UHLENHORST'

PRÄAMBEL AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 9. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2525), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSPFLEGE- UND WOHNAUFGABENSETZ VOM 22. APRIL 1995 (BGBl. I S. 466) SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.94 (GVBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.08.95 ...

WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANWISUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN AM

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1995.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29.08.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.

DÄNISCHENHAGEN, 08.11.1996

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 2. JAN. 1997 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN, DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02. FEB. 1997 AT.: 213 DÄNISCHENHAGEN ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLEHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT BZW. DIE SELTEN GEMÄCHTER RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN SIND, GLEICHZEITIG SIND DIE ÖFFENTLICHEN RAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

DÄNISCHENHAGEN, 2. APR. 1997

9 DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.

DÄNISCHENHAGEN, 2. APR. 1997

10 DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13. APR. 1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN, IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE BEKANNTMACHUNG DER VERLEHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ANWÄNDUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSPRÄSCHRIFTEN (§44 BAUGB) SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §4(3) SATZ 1 GO HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 4. APR. 1997 IN KRAFT GETRETEN.

DÄNISCHENHAGEN, 7. APR. 1997

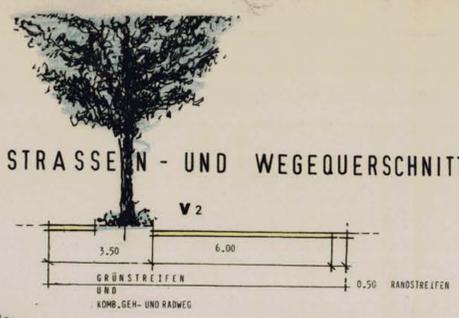
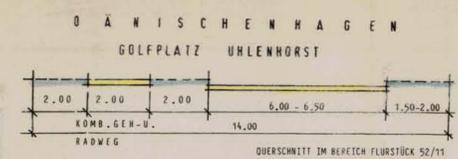
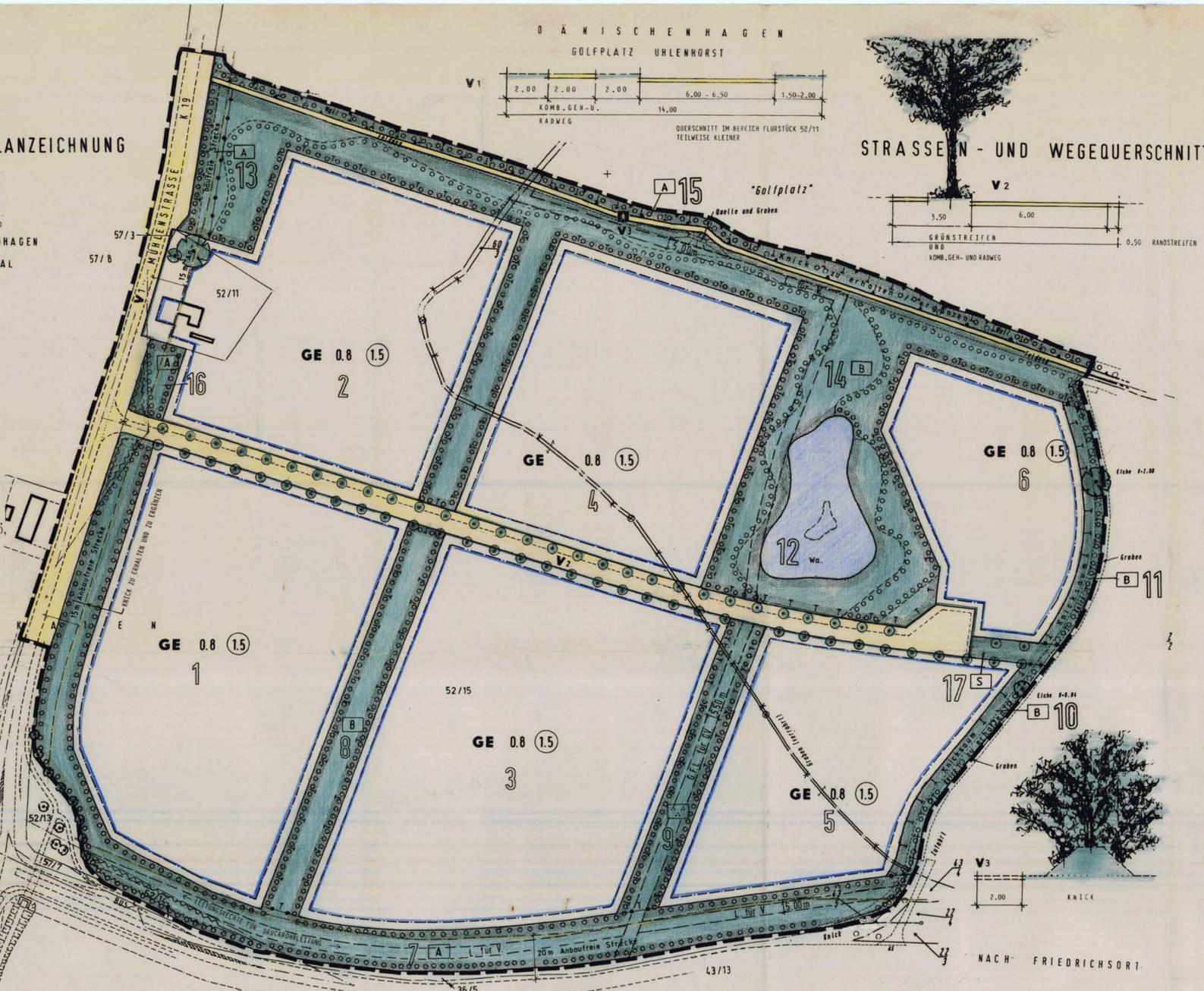
AMT DÄNISCHENHAGEN

KATASTERBESTAND DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.12.1995 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHRIEBEN.

KIEL, 07.11.1996

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGS-INGENIEUR

AMT DÄNISCHENHAGEN



VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.02.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 29.12.1994.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §5(7) BAUGB IST AM 28.05.1995 DURCHFÜHRT WORDEN.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHRIBEN VOM 05.12.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 1. 05.94, 95 2. 28.05.96 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 1. 18.12.95 - 18.01.96 2. 14.06.96 - 15.07.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSZULEGEN, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUKEN UND ANWISUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WERDEN AM 1. 07.12.95 2. 06.06.96.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEUKEN UND ANWISUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.05.96 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. * 29.08.95
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 29.08.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEBILLIGT.
- DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 2. JAN. 1997 DEM LANDRAT DES KREISES RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ANGEZEIGT WORDEN, DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 02. FEB. 1997 AT.: 213 DÄNISCHENHAGEN ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLEHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT BZW. DIE SELTEN GEMÄCHTER RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN SIND, GLEICHZEITIG SIND DIE ÖFFENTLICHEN RAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
- DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT.
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13. APR. 1997 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN, IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE BEKANNTMACHUNG DER VERLEHUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ANWÄNDUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSPRÄSCHRIFTEN (§44 BAUGB) SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN DES §4(3) SATZ 1 GO HINGEWIESEN WORDEN, DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 4. APR. 1997 IN KRAFT GETRETEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN

TEIL B TEXT

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 DÄNISCHENHAGEN

1 GRÜNDORDNUNG

DIE NACHFOLGENDEN FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNDORDNUNG WERDEN ZUSAMMEN MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN IM TEIL A DER SATZUNG ALS AUSGLEICHSMASSNAHMEN DEM EINGRIFF INNERHALB DES PLANGEBIETS GEMÄSS §8a BUNDESNATURSCHUTZGESETZ ZUGEFÜHRT.

1.1 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN UND BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN

FÜR DIE FESTSETZUNG 'BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN' ENTLANG DER FAHRBAHN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE DES GEBIETES GILT: ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STEILEICHE UND BERGAHORN; PFLANZGRÖSSE DER EINZELBÄUME: 5x VERPFLANZTER HOCHSTAMM AUS EXTRA WEITEM STAND, STAMM-UMFANG MINDESTENS 16-18CM; BÄUMSCHICKE MINDESTENS 7m² GRÜSS ALS PFLANZFLÄCHE UNGEFESTIGT.

WERDEN ZUSÄTZLICHE VERKEHRSLÄCHEN ODER ZUGEWUNGEN IN DEN TEILGEBIETEN ANGELEGT, SO GILT: ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON SPITZAHORN, WINTERLINDE ODER ESCHEN ENTLANG DER STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGS-LINIE IN EINEM MAXIMALEN ABSTAND VON 12m; PFLANZGRÖSSE WIE OBEN.

1.2 KRECK

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUGB FESTGEGEBENEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT: ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGEEIGNEN, HEIMISCHEN PFLANZEN UND GEHÖLZEN WIE: BERGAHORN, ESCHEN, ROTBUCHEN, STEILEICHE, SÜSSKIRSCHEN, WILDBÄUMLEIN, SCHWARZERLE, BROMBEERE, EBERESCHEN, FELDABORN, HAINBUCHEN, HASEL, HOPFEN, HUNDSROSE, JELÄNDER, JELÄNDER, PFaffenHÜTCHEN, SCHLEHNE, STECHPALME, WEISSDORN, OHNWEIZ, SALWEIDE, SCHNIEBALL, TRAUBENROSE; PFLANZGRÖSSE FÜR BÄUME: HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 5x VERPFLANZT, STAMM-UMFANG MINDESTENS 14-16 CM; PFLANZGRÖSSE FÜR STRÄUCHER: 2x VERPFLANZT, 60-100 CM MINDESTGRÖSSE; GRÖßERE ZUSAMMENHÄNGENDE PFLANZFLÄCHEN SIND GEGEN SCHÄDIGUNG DURCH WILDLEBET ZU SCHÜTZEN.

1.3 FASSADENBEGRÜNNUNG

FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 10m KEINE FENSTER, TÜR ODER TÜREN ENTHALTEN SIND IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 2 - 3m MIT NACHFOLGENDEN PFLANZEN ZU BEGRÜNNEN. DIE BEGRÜNDUNG IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. FÜR KLETTERPFLANZEN MIT KLETTERHILFE SIND DAUERHAFT RANKENHILFEN ÜBER DIE GESAMTE FASSADENHÖHE ANZUBRINGEN. ZU PFLANZEN SIND: KLETTERPFLANZEN OHNE KLETTERHILFE: Efeu, WILDER WEIN; KLETTERPFLANZEN MIT KLETTERHILFE: WALDREBE, ECHTS GEISSELBLATT, URMERKELNES GEISSELBLATT, KROCHENTRICH.

1.4 SUKZESSIONSFLÄCHEN

INNERHALB DER FESTGEGEBENEN GRÜNLÄCHEN SIND IN DEN TEILGEBIETEN 11 UND 14 DIE FREIZUHALTENDE FLÄCHEN ALS SUKZESSIONSFLÄCHEN SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN, VERBODEN IST ZU VERMEIDEN, NUTZUNGEN ODER SONSTIGE EINGRIFFE, DIE DER NATURNAHEN ENTWICKLUNG ENTGEGENSTEHEN, SIND UNZULÄSSIG.

1.5 OBERFLÄCHENBEFESTIGUNG

AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND WEGE UND STELLPLATZFLÄCHEN IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN (Z.B.: SICKEPFLASTER, PFLASTERKLEINER MIT GROSSEM FUGENANTEIL, WASSERGEQUUNDENER DECKE, SCHOTTERGRAS).

1.1 SICHTFLÄCHEN

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN SIND INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 70cm ÜBER ODER ÜBERKANTE DER ANGRÄNZENDEN FAHRBAHN ZULÄSSIG.

2 GEBIRGEBEIT

2.1 WÖHNUNGEN

GEMÄSS §16(6) BAUNVO WERDEN DIE NACH §6(3)1 BAUNVO AUSNAHMENSWEISE ZULÄSSIG WÖHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BETRIEBSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSHABER UND BETRIEBLEITER INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS FÜR ALLGEMEIN ZULÄSSIG ERKLÄRT. DIE ZAHL DER ZULÄSSIGEN WÖHNUNGEN WIRD AUF HÖCHSTENS DREI WÖHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK BZW. GEBIRGEBEIT BEGRENZT.

2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

DIE HÖHE BAULICHER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN WIRD INNERHALB DES GESAMTEN PLANGEBIETS AUF MAXIMAL 12m BEGRENZT UND DIE HÖHE BESONDERER BAULICHER ANLAGEN, WIE Z.B. HOCHLAGER, SILOS, SCHORNSTEINE WIRD AUF HÖCHSTENS 15m FESTGEGELT, JEWEILS BEZUG AUF DIE ÜBERKANTE DER AN DAS GEBIRGEBEIT ANGRÄNZENDEN STRASSENVERKEHRS- ODER ERSCHLIESSUNGSFLÄCHE.

2.3 EINZELHANDEL

GEMÄSS §15(5) I.V. MIT ABS. 9 BAUNVO WERDEN EINZELHANDELSBETRIEBE AUSGESCHLOSSEN MIT FOLGENDEN AUSNAHMEN: EINZELHANDELSBETRIEBE SIND UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ZULÄSSIG, WENN - SIE EINE GRÖSSE VON 300 m² GESCHOSSFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN, - SIE NICHT MIT GÜTERN DES TÄGLICHEN BEDARFS HANDELN - UND DER EINZELHANDEL IN EINER UMWELTBAREN RÄUMLICHEN UND BETRIEBLICHER ZUSAMMENHANG MIT EINEM GROSSEHANDLS-, PRODUKTIONS- ODER HANDWERKBETRIEB STEHT UND DIESEM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDET IST.

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

GE	ART DER BAULICHER NUTZUNG	§9(1)1 BauGB
0.8	GEBIRGEBEIT	§8 BauNVO
1.5	MASS DER BAULICHER NUTZUNG	§9(1)1 BauGB
	GRUNDFLÄCHENZAHL	§16ff BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§16ff BauNVO
	BANDGRENZE	§22(3) BauNVO
	VERKEHRSLÄCHEN	§9(1)11 BauGB
	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE	§9(1)11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§9(1)11 BauGB

A	VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§9(1)11 BauGB
Gr	GRÜNLÄCHEN, ÖFFENTLICH	§9(1)15 BauGB
Pr	GRÜNLÄCHEN, PRIVAT	§9(1)15 BauGB
A	ANPFLANZUNGSFLÄCHE	§9(1)15 BauGB
B	BIODIV.-ENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE	§9(1)15 BauGB
S	STRASSENLEITGRÜN	§9(1)16 BauGB
Wa	WASSERFLÄCHEN	§9(1)16 BauGB
Te	KLEINGEWÄSSER, TEICH	§9(1)16 BauGB
L für V	MIT LEITUNGSRECHTEN FÜR DEN WASSER- UND BODENVERBAND ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§9(1)21 BauGB

V1	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT	§9(1)20 BauGB
B	BAUM ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN	§9(1)25 a, b BauGB
B	BAUM ZU ERHALTEN	§9(1)25 b BauGB
V1	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§9(1)25 a, b BauGB
V1	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§9(1)10 BauGB
V1	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§9(7) BauGB
V1	MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE UND DIE VERSORGDUNGS-TRÄGER, BREITE 5.50m	§9(1)21 BauGB
V1	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG / GEBIETE	§16(4) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

V1	FLURSTÜCKSGRENZE	52/15	FLURSTÜCKSGRENZE	52/15
V1	FLURSTÜCKSGRENZE FÜHRIG FORTFALLEND		BÖSCHUNG	
V1	GERÄDE VORHANDEN		SICHTFLÄCHE	
V1	KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE		GRABEN VERDORRT VORHANDEN, KÄNFTIG FORTFALLEND	
V1	KENNZEICHNUNG DER VERKEHRSLÄCHEN			

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

ANDAUFRITZ STRASSE 20m - LANDESSTRASSE 15m - KREISSTRASSE

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN
GEMARKUNG UHLENHORST
FLUR 3
KATASTERBESTAND 18.12.1995



AUSFERTIGUNG 3. FASSUNG VOM 20.08.96

SATZUNG DER GEMEINDE DÄNISCHENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FÜR DAS GEBIET: GEBIRGEBEIT LEHMKATEN, ZWISCHEN KREISSTRASSE L 254, BUNDESSTRASSE B 503 UND GOLFPLATZ 'UHLENHORST'

B.-13-